

Zum Amtlichen Kreisblatt

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Herzogtum Lauenburg Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zur Umsetzung der Geflügel-Aufstallungsverordnung

I. Gebietsfestlegung

Gem. [§ 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest \(Geflügel-Aufstallungsverordnung\) vom 09.05.2006 \(eBAnz AT28 2006 V1\)](#) i.V.m. den unten angegebenen weiteren Rechtsvorschriften wird folgendes Gebiet festgelegt, in dem Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ab sofort bei Einhaltung der unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen (Freilandhaltung) gehalten werden dürfen:

Gemeinden

Albsfelde	Klinkrade
Aumühle	Koberg
Basthorst	Köthel
Besenthal	Kollow
Bliestorf	Kröppelshagen-Fahrendorf
Börnsen	Krützen
Borstorf	Krukow
Bröthen	Kuddewörde
Brunsmark	Labenz
Brunstorf	Langenlehsten
Dahmker	Linau
Dassendorf	Lüchow
Düchelsdorf	Lüttau
Duvensee	Möhnsen
Elmenhorst	Mühlenrade
Escheburg	Müssen
Fuhlenhagen	Niendorf/St.
Giesensdorf	Nusse
Grabau	Poggensee
Grinau	Ritzerau
Groß Boden	Sahms
Groß Disnack	Sandesneben
Groß Grönu	Schiphorst
Groß Pampau	Schönberg
Groß Schenkenberg	Schretstaken
Grove	Schürensöhlen
Gülzow	Schulendorf
Hamfelde	Siebenbäumen
Hamwarde	Sierksrade
Harmsdorf	Sirksfelde

Havekost	Steinhorst
Hohenhorn	Stubben
Hollenbek	Talkau
Hornbek	Tramm
Horst	Walksfelde
Juliusburg	Wangelau
Kankelau	Wentorf b.Hbg.
Kasseburg	Wentorf A.S.
Kastorf	Wiershop
Klein Pampau	Wohltorf
Klein Zecher	Worth

Stadt Schwarzenbek

sowie die Teilgebiete folgender Städte und Gemeinden:

Einhaus (westlich der B 207)

Fredeburg (ausgenommen Farchau)

Geesthacht (nördlich der B 5)

von der Gemeinde Groß Sarau die Ortsteile Klein Sarau, Hornstorf, Holstendorf, Tüschembek und Ziegelhorst

Kittlitz (ausgenommen die Ortsteile Goldensee und Niendorf am Schaalsee)

Kühsen (ausgenommen Hude)

Kulpin (ausgenommen Schloss)

Lankau (ausgenommen Neu Lankau und Anker)

Lauenburg (nördlich der B 5)

Lehmrade (ausgenommen Drüsen)

Panten (ausgenommen Hammer)

von der Gemeinde Pogeez der Ortsteil Klein Disnack

von der Gemeinde Rondeshagen der Ortsteil Groß Weeden

von der Gemeinde Roseburg der Ortsteil Wotersen

Salem (ausgenommen Dargow und Bresahn)

Schmilau (ausgenommen Farchauer Mühle)

Sterley (ausgenommen Sterleyer Heide)

Ziethen (ausgenommen Wietingsbek)

In allen vorstehend nicht genannten Städten, Gemeinden bzw. Gemeinde- oder Stadtteilen ist Geflügel weiterhin in geschlossenen Ställen oder in Volieren mit gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzungen sowie einer überstehenden nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung zu halten, da sich diese Gebiete ganz oder teilweise in unmittelbarer Nähe von Sammel-, Brut- oder Rastplätzen von wildlebenden Wat- und Wasservögeln oder in einem Gebiet mit einer hohen Geflügeldichte befinden. Eine evtl. mögliche Befreiung von der Aufstallpflicht bedarf in diesen Städten, Gemeinden bzw. Gemeinde- und Stadtteilen einer Einzelausnahmegenehmigung durch den Kreis Herzogtum Lauenburg. Diese ist schriftlich beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hufeisen 9, 23909 Ratzeburg, unter Angabe des Standortes sowie der Art und der Anzahl des Geflügels zu beantragen.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. [§ 107 Abs. 2 Nr. 3 des Landesverwaltungsgesetzes \(LvwG\)](#) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. [§ 1 Abs. 2 Satz 1 auch i.V.m. Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#) nicht mehr vorliegen ([§ 117 Abs. 2 Nr. 3 LvwG](#)). Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

Für sämtliche in den o.a. Städten, Gemeinden und deren Teilen gelegenen Geflügelhaltungen liegen die Voraussetzungen nach [§ 1 Abs. 2 Satz 1 auch i.V.m. Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#) vor.

II.

Nebenbestimmungen zur Freilandhaltung von Geflügel

Im Zusammenhang mit der Freilandhaltung von Geflügel in dem unter I. bestimmten Gebiet sind folgende Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Wer Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat dies dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg (☎ 04541/8637-0, Fax 04541/8637-33, e-mail: <mailto:veterinaerwesen@kreis-rz.de>) spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, des Standortes der Freilandhaltung sowie der Anzahl und der Art des gehaltenen Geflügels schriftlich anzuzeigen ([§ 1 Abs. 4 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#)).
2. Das Geflügel darf nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebendes Wat- und Wassergeflügel, Küstenvögel und Möwen nicht zugänglich sind, und es darf nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem die genannten Wildvögel Zugang haben ([§ 2 Geflügelpestschutz-Verordnung](#)).
3. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, sind für wildlebende Vögel unzugänglich aufzubewahren ([§ 2 Geflügelpestschutz-Verordnung](#)).

4. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. Abweichend können Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden, sofern letzteres dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Für diesen Fall sind die der folgenden Tabelle zu entnehmenden Verhältnisangaben einzuhalten:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
Weniger als 10	Mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
10 bis 100	10 bis 50
101 bis 1.000	20 bis 60
mehr als 1.000	30 bis 70

[\(§1 Abs. 5 Satz 3 und 4 i.V.m. Anlage 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung\)](#)

5. Der Geflügelhalter hat unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken ([§ 1 Abs. 6 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#)).
6. Der Geflügelhalter hat unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
- die Ein- und Ausgänge zu den Handlungsstandorten des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind;
 - die Handlungsstandorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden, und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen der Geflügelhaltung unverzüglich ablegen;
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird;
 - nach jedem Verbringen von Geflügel in oder aus dem Bestand die dabei verwendeten Gerätschaften, der Verladeplatz sowie die Haltungseinrichtungen und –gegenstände gereinigt und desinfiziert werden;
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von [§ 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung](#) unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransportes auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden;
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden;
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden;
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden ([§ 1 Abs. 6 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#)).
7. Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass diese monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. Dazu sind durch einen Tierarzt Rachen- oder Kloakentupfer zu entnehmen und dem Landeslabor Schleswig-Holstein, Max-Eyth-Straße 5, 24537 Neumünster, zuzuleiten. Es sind jeweils 60 Tiere des Bestandes zu beproben. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen ([§ 1 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#)).

8. Werden Enten und Gänse gem. Ziffer 4 Satz 2 zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten, hat der Halter jedes verendete Stück sonstigen Geflügels unverzüglich im Landeslabor Schleswig-Holstein auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen ([§ 1 Abs. 5 Satz 5 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#)).
9. Jeder Geflügelhalter, der im Freiland mehr als 100 Stück Geflügel hält, hat die Tiere im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres serologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersuchen zu lassen, dazu sind
- a) bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln von 10 Tieren je Bestand und
 - b) bei Gänsen und Enten von 15 Tieren je Bestand
- durch einen Tierarzt Blutproben entnehmen zu lassen und dem Landeslabor Schleswig-Holstein zuzuleiten ([§ 8 c der Geflügelpestschutz-Verordnung](#)). Diese Untersuchung ist im laufenden Jahr erstmals ab dem 15.10.2006 durchzuführen.
10. Der Geflügelhalter hat dem Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 unverzüglich mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der vorbezeichneten Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind ([§ 2 Abs. 3 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#)).
11. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens 3 Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 v.H. der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung und der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch einen Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen ([§ 8 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung](#)).
12. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens 4 Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung des Fachdienstes Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen; diese Bescheinigung ist der jeweils zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen ([§ 4 der Geflügel-Aufstallungsverordnung](#)).

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß [§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\)](#) wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sie dient einer effizienten Vorbeuge gegen das Einschleppen der äußerst ansteckenden Geflügelpest in Nutztierbestände. Aufgrund der momentanen Infektionslage bei Wildvögeln mit dem aviären Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N1 und der derzeit nicht überschaubaren Ausbreitungsdynamik war das Gebiet, in dem eine Freilandhaltung unter den aufgeführten Auflagen freigegeben werden kann, auf die entsprechend den Vorgaben der Geflügel-Aufstallungsverordnung und den dazu vom Land Schleswig-Holstein auf der Grundlage von ornithologischen Bewertungen konkretisierten Prämissen zu beschränken.

IV, Hinweise

1. Verstöße gegen die Bestimmungen der [Geflügel-Aufstallungsverordnung](#) können gem. § 6 der genannten Verordnung i.V.m. [§ 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b\)](#) und [Nr. 2 des Tierseuchengesetzes \(TierSG\)](#) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden ([§ 76 Abs. 3 TierSG](#)).
2. Gem. [§ 69 Abs. 1 Nr. 1 TierSG](#) entfällt der Anspruch auf Entschädigung u.a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.

V. Rechtsgrundlagen

- [§§ 1, 2 und 4 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest \(Geflügel-Aufstallungsverordnung\) vom 09.05.2006 \(eBANZ AT 28 2006 V1\)](#)
- [§ 2 der Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest sowie zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest \(Geflügelpestschutz-Verordnung\) i.d.F. der 5. Änderungsverordnung vom 10.02.2006 \(BGBl. I S. 328\)](#)
- [§§ 8 Abs. 1, und 8 c der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit \(Geflügelpest-Verordnung\) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.12.2005 \(BGBl. I S. 3538\)](#)
- [§§ 69 und 76 des Tierseuchengesetzes \(TierSG\) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.06.2004 \(BGBl. I S. 1260\)](#)
- [§ 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes \(AGTierSG vom 14.02.2000\) \[GVOBl. Schl.-H. S. 107\], zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 \(GVOBl. Schl.-H., S. 444\)](#)
- [Verwaltungsgerichtsordnung \(VwGO\) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 \(BGBl. I S. 686\), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 \(BGBl. I S. 2482\)](#)
- [Landesverwaltungsgesetz \(LvwG\) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 \(GVOBl. Schl.-H. S. 243\), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.2006 \(GVOBl. Schl.-H. S. 52\)](#)

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Hufeisen 9, 23909 Ratzeburg, erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß [§ 80 Abs. 5 VwGO](#) beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Ratzeburg, den 15.05.2006

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Anlage

[Kreiskarte mit Freilandhaltungs- und Risikogebieten](#)